

Jugendordnung

des
Judo-Sport-Club Saalfeld e.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Alle Mitglieder bis zum vollendeten 27. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter /innen und Ehrenamtlichen bilden die Sportjugend im Judo-Sport-Club Saalfeld e.V. (JSC).

§ 2

Aufgaben und Ziele

Die Sportjugend des JSC ist jugend- und gesellschaftspolitisch aktiv. Sie will jungen Menschen ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement angeregt, die Jugendarbeit im Verein unterstützt und koordiniert, und zur Persönlichkeitsbildung beigetragen werden.

§ 3

Organe der Sportjugend des JSC

Organe der Sportjugend des JSC sind:

- Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Sportjugend des JSC. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und wählt den / die
- Jugendwart/in

Der/die Jugendwart/in werden auf ein Jahr gewählt; gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

§ 4

Jugendwart/in

Der oder die Jugendwart/in ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand und vertritt die Sportjugend nach innen und außen. Er oder sie leitet die Jugendvollversammlung, bei der die Jugendarbeit geplant und koordiniert wird.

§ 5

Gültigkeit und Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/ treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

§6

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.